

## SATZUNG

### **der Kreisstadt Neunkirchen über die Straßenreinigung** **in der Fassung des 19. Nachtrages vom 19.07.2023**

Die Kreisstadt Neunkirchen erlässt aufgrund der §§ 12 und 21 des Saarländischen Kommunal selbstverwaltungsgesetzes in der Neufassung vom 01.09.1978 (Amtsblatt S. 801), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1134 vom 25.11.1981 (Amtsblatt S. 945), der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes vom 26.04.1978 (Amtsblatt S. 409), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1140 vom 28.04.1982 (Amtsblatt S. 425), des § 53 des Saarländischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.1977 (Amtsblatt S. 969) durch Beschluss des Stadtrates vom 15.11.1983 folgende Satzung:

#### § 1

#### **Gemeindeanstalt**

Die Kreisstadt Neunkirchen betreibt zur Erfüllung der ihr nach dem Saarländischen Straßengesetz obliegenden Reinigungspflicht eine Straßenreinigungsanstalt.

#### § 2

#### **Leistungen der Straßenreinigungsanstalt**

- (1) Die Straßenreinigungsanstalt erbringt die nachstehend aufgeführten Leistungen:
- a) die Säuberung der Fahrbahnen der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze,
  - b) die Abfuhr des dabei anfallenden Straßenkehrichts,
  - c) die Schneeräumung auf den Fahrbahnen,
  - d) die Bestreuung der Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte,
  - e) die Abfuhr der bei der Räumung der Bürgersteige und Gehwege gemäß § 5 Abs. 2 Ziffer 3 anfallenden Schnee- und Eismassen an Stellen, an denen eine besondere Behinderung eintritt.
  - f) die Reinigung der Bürgersteige der in Reinigungsklasse S aufgeführten Straßen mit Ausnahme des Winterdienstes.
- Die besonderen Vorschriften über die Reinigung bei Schneefall und Glätte bleiben unberührt.

- (2) Der Oberbürgermeister kann bestimmen, dass einzelne Straßen oder Straßenteile von der Reinigung ausgenommen werden, wenn die Reinigung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen schwierig ist.

### **§ 3**

#### **Reinigungsgebiet**

Die nach § 2 durch die Stadt zu reinigenden Straßen, Wege, Plätze und Bürgersteige ergeben sich aus dem dieser Satzung als Bestandteil beigefügten Straßenverzeichnis. Darin sind die Straßen in Reinigungsklassen eingeteilt, woraus sich die Häufigkeit der Reinigung ergibt.

### **§ 4**

#### **Reinigungspflicht der Anlieger**

- (1) Die Reinigung der Bürgersteige und der Gehwege, die nicht durch die städt. Reinigungsanstalt zu reinigen sind, sowie die Beseitigung von Schnee und Eis auf den Bürgersteigen und Gehwegen und die Bestreuung mit abstumpfenden Mitteln bei Schnee- und Eisglätte wird auf die Eigentümer der angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen. Diese Verpflichtung gilt nur für Bürgersteige und Gehwege, die vorwiegend der Erschließung von Grundstücken dienen. Im Bereich von Haltestellen der öffentlichen Verkehrsunternehmen hat die Schnee- und Eisräumung sowie die Bestreuung auf Bürgersteigen und Gehwegen entlang der Fahrbahnränder zu erfolgen.
- (2) In den in Reinigungsklasse III des Straßenverzeichnisses bezeichneten Straßen wird die Beseitigung von Eis und Schnee sowie die Bestreuung mit abstumpfenden Mitteln bei Schnee- und Eisglätte, und zwar entlang der Grundstücke in einer Breite von 1,50 m, auf die Eigentümer der angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen.
- (3) Die Reinigungspflicht der Anlieger entfällt, mit Ausnahme des Winterdienstes, bei Straßen mit Bürgersteigreinigung.

## § 5

### Art und Umfang der Reinigung

#### (1) Allgemeine Reinigung

1. Die nach § 4 dieser Satzung Reinigungspflichtigen haben die Bürgersteige und Gehwege regelmäßig jeden Samstag und jeden Werktag vor gesetzlichen Feiertagen zu reinigen.
2. Sofern die nach Ziffer 1 aufgeführten Anlagen über das übliche Maß hinaus verschmutzt sind, sind sie unverzüglich zu reinigen.
3. Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Anlagen befestigt sind.
4. Bei allen Reinigungsarbeiten ist der Kehricht, der Schlamm oder der sonstige Unrat unmittelbar nach dem Kehren restlos zu entfernen. Er darf nicht zum Nachbargrundstück hin oder in Gräben, Einlaufschächte der Straßenkanalisation oder in Rinnen gekehrt werden.
5. Zur Reinigung gehört außer dem Entfernen von Kehricht, Schlamm und Laub auch die Beseitigung von Gras, Unkraut oder sonstigem Unrat.
6. Deckel und Schächte der öffentlichen Versorgungsleitungen, insbesondere Hydranten sowie Einlaufschächte der Straßenkanalisation, sind stets freizuhalten und zu säubern.
7. Für die Dauer der Straßenreinigung haben die Führer von parkenden Fahrzeugen auf Ersuchen der reinigungspflichtigen Personen oder deren Beauftragten die zu reinigende Fläche bis zum Abschluss der Reinigungsarbeiten freizumachen.

#### (2) Reinigung bei Schneefall

1. Bei Schneefall sind Bürgersteige und Gehwege in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr in einer Breite von mindestens 1,50 m von Schnee freizuhalten. Bürgersteige und Gehwege im Bereich von Haltestellen öffentlicher Verkehrs-

betriebe sind dabei entlang der Fahrbahnränder in einer Breite von mindestens 1,50 m und auf einer Länge von jeweils 10 m auf jeder Seite des Haltestellenschildes von Schnee freizuhalten.

2. Bei Straßen und Plätzen ohne Gehwege ist auf der Bankette oder längs der Häuser oder der Platzgrenze eine Gehbahn von mindestens 1,50 m Breite für den Fußgängerverkehr freizuhalten.
3. Der zusammengeschaufelte Schnee und das abgekratzte Eis sind, wenn sie nicht sofort weggeschafft werden, auf dem Gehweg entlang der Bordsteinkante aufzuhäufen. Zugänge zu den Fußgängerüberwegen und den Haltestellen der öffentlichen Verkehrsmittel sind freizuhalten.
4. Auf den Gehwegen, die so schmal sind, dass die Schnee- und Eishaufen den Fußgängerverkehr behindern, sind diese baldmöglichst abzutragen.
5. Die Wasserleitungshydranten, die Wasserentnahmeschächte und die Einflussöffnungen der Straßensinkkästen sind schnee- und eisfrei zu halten.

### (3) Reinigung bei Glätte

1. Bei Schnee- und Eisglätte sind in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr zur Sicherheit der Fußgänger Gehwege und Gehbahnen im Sinne des Abs. 2 mit abstumpfenden Mitteln zu bestreuen. Dies gilt für die Regelung in Abs. 2 Ziff. 1 Satz 2 an Bushaltestellen entsprechend.
2. Streusalz und streusalzhaltige Mittel dürfen grundsätzlich nicht verwendet werden. Das Gleiche gilt für chemische Mittel mit auftauender Wirkung, wenn ihre Umweltverträglichkeit nicht durch das Umweltbundesamt nachgewiesen ist.
3. Die Verwendung von Streusalz und streusalzhaltigen Mitteln ist nur erlaubt
  - a) in klimatisch begründeten Ausnahmefällen (Glatteis),
  - b) auf Treppen, Rampen, Brückenauf- und -abgängen oder bei ähnlichen Gefahrenstellen.

4. Das Streuen hat derart und so oft zu geschehen, dass in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr der Entstehung Gefahr bringender Glätte vorgebeugt wird.
5. Salzhaltiger Schnee darf weder auf Baumscheiben, begrünten Flächen noch in deren unmittelbarer Nähe abgelagert werden.

## **§ 6**

### **Gebühren**

- (1) Für die Leistungen der Straßenreinigungsanstalt werden öffentlich-rechtliche Gebühren erhoben. Sie sind eine Gegenleistung für den Vorteil, der den Pflichtigen durch die Reinigung der Straße entsteht.
- (2) Die Gebühren werden so bemessen, dass die Aufwendungen für die Verwaltung, die Unterhaltung, den Betrieb und die Erneuerung der Straßenreinigungsanstalt einschließlich angemessener Abschreibungen und Verzinsung des Anlagekapitals zu 75 % gedeckt werden. Die restlichen 25 % trägt die Stadt.
- (3) Kann die Reinigung aus Gründen, die der Anlieger nicht zu vertreten hat, vorübergehend nicht durchgeführt werden, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Als vorübergehend gilt in jedem Falle ein Zeitraum von weniger als drei Monaten. Bei einer über diesen Zeitraum hinausgehenden Einstellung der Straßenreinigung wird eine Freistellung von der Veranlagung für den übersteigenden Zeitraum auf Antrag gewährt. Eines Antrages bedarf es nicht, wenn die Einstellung der Straßenreinigung durch Großbaumaßnahmen der Stadt oder der KEW verursacht wird.
- (4) Die Höhe der Gebühr je Frontmeter wird durch besondere Satzung festgelegt.

## **§ 7**

### **Gebührenpflicht**

- (1) Gebührenpflichtig für die Straßenreinigungsgebühren sind die Eigentümer der an einer gereinigten Straße angrenzenden Grundstücke und die Eigentümer der durch eine Straße, einen Platz, einen Weg oder eine sonstige öffentliche Verkehrsfläche erschlossenen Grundstücke. Erschlossen ist ein nicht angrenzendes Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung durch eine Zufahrt oder einen Zugang zu einer gereinigten Straße möglich ist.

- (2) Neben dem Eigentümer haftet für die Gebühren der zur Nutzung oder zum Gebrauch des Grundstücks im Ganzen dinglich Berechtigte.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 8**

### **Beginn und Ende der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt am 01. des Monats, in dem mit der Reinigung der Straße, des Weges oder Platzes, an der (dem) das Grundstück liegt, begonnen wurde.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Reinigung eingestellt wird.
- (3) Bei Eigentumswechsel endet die Gebührenpflicht für den bisherigen Eigentümer mit Ende des Monats, in dem die Umschreibung im Grundbuch erfolgt ist. Mit dem gleichen Zeitpunkt beginnt die Gebührenpflicht für den neuen Eigentümer.

## **§ 9**

### **Bemessungsgrundlage für die Gebühren**

- (1) Die Straßenreinigungsgebühren für die angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke bemessen sich nach der Summe der Meter, mit welcher diese Grundstücke angrenzen und nach der Häufigkeit der Reinigung. Bei nicht angrenzenden, aber erschlossenen bebauten und unbebauten Grundstücken wird die Meterzahl durch eine Projektion der der gereinigten Straße zugewandten größten Grundstücksseite auf dieselbe ermittelt. Bruchteile von Metern werden als ganze Meter berechnet.
- (2) Als Bemessungsgrundlage wird die Summe aller Meter, sowohl der angrenzenden als auch der nach Abs. (1) Satz 2 projizierten, zugrunde gelegt,
  - a) wenn ein Grundstück an mehrere gereinigte Straßen angrenzt,
  - b) wenn ein nicht angrenzendes Grundstück durch mehrere gereinigte Straßen erschlossen oder

- c) wenn ein an eine gereinigte Straße angrenzendes Grundstück zusätzlich noch durch eine andere gereinigte Straße erschlossen wird.
- (3) Grenzt ein Grundstück nicht mit der ganzen der Straße zugewandten Seite an diese an, so wird zu der angrenzenden Länge noch die Frontmeterzahl der nicht-angrenzenden Länge, projiziert auf die gereinigte Straße, hinzugezählt.
- (4) Grenzt ein durch eine Straße, einen Weg, einen Platz oder eine sonstige öffentliche Verkehrsfläche erschlossenes Grundstück nicht oder nur zum Teil an die Erschließungsanlage an, und weist es im Übrigen keine ihr zugewandte Grundstücksseite auf, so wird die Frontlänge bzw. Grundstücksseite zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung der Erschließungsanlage in gerader Linie ergeben würde.

## **§ 10**

### **Fälligkeit und Beitreibung der Gebühren**

- (1) Die Straßenreinigungsgebühren werden für das jeweilige Kalenderjahr erhoben. Sie sind am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. mit je 1/4 des Jahresbetrages fällig.
- (2) Soweit Gebühren nachträglich festgesetzt werden (Nachveranlagung) sind diese einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Sie werden durch einen schriftlichen Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

## **§ 11**

### **Billigkeits- und Härtefallregelung**

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so kann die Gebühr auf Antrag gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

## **§ 12**

### **Rechtsmittel**

Gegen Anordnungen oder Bescheide, die aufgrund dieser Satzung ergehen, steht dem Betroffenen der Verwaltungsrechtsweg offen.

**§ 13****Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die ihm aufgrund dieser Satzung auferlegte Reinigungspflicht verletzt (§ 61 (1) und (14) Saarländisches Straßengesetz vom 15.10.1977, Amtsblatt Nr. 43 Seite 969 ff).
- (2) Die nach dieser Satzung den Betroffenen auferlegten Verpflichtungen können erforderlichenfalls mit den im Saarl. Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 27.03.1974 (Amtsblatt S. 430 ff) vorgesehenen Mitteln erzwungen werden.

**§ 14****Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.1984 in Kraft.
- (2) Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung der Kreisstadt Neunkirchen über die Straßenreinigung vom 06.12.1978 einschließlich der ergangenen Nachträge vom 16.06.1981, 01.08.1982 und 15.12.1982 außer Kraft.

Neunkirchen, den 15.11.1983

Neuber, Oberbürgermeister

veröffentlicht: 10.12.1983

in Kraft ab: 01.01.1984

18. Nachtrag veröffentlicht am: 04.07.2012

in Kraft ab: 01.08.2012

19. Nachtrag veröffentlicht

In Amtliches Bekanntmachungs-

blatt Nr. 160 vom: 21.07.2023

in Kraft ab: 22.07.2023

Straßenverzeichnis  
zur Satzung der Kreisstadt Neunkirchen  
über die Straßenreinigung vom  
15.11.1983

Reinigungsklasse I - 14tägliche Reinigung	Feldstraße
	Fernstraße
	Finkenweg
Straßenbezeichnung	Fischkasten
	Flotowstraße
<u>Neunkirchen</u>	Forststraße
	Friedensstraße
Adlerstraße	Friedrichstraße
Adolf-Kolping-Straße	Friedrich-Ebert-Straße
Albert-Schweitzer-Straße	Gabelsbergerstraße
Alleestraße	Gasstraße
Altseiterweg	Georgstraße
Am Blücherflöz	Geißbachstraße (ohne Nr. 8 und 15)
Am Gneisenaufflöz	Goethestraße
Am Mädchenrealgymnasium	Grabenstraße
Am Steilen Berg	Gustav-Regler-Straße
Am Wrangelflöz	Händelstraße
Amselweg	Hardenbergstraße
An der alten Schmiede	Hasenthalstraße
An der Alten Ziegelei	Hasselstraße
Andreasstraße	Haydnstraße
Auf Maien	Heizengasse
Auguststraße	Hermannstraße
Bachstraße	Hirschgartenweg
Bärenweg	Hochstraße
Baumschulenweg	Hospitalstraße
Beerwaldaufstieg	Hüttensiedlung
Beerwaldweg	Humboldtstraße
Betzenhöhle	Ittisweg
Biberweg	Im Altseiterstal
Biedersbergweg	Im Sand
Biedersberg GSG-Siedlung	In der Vogelsbach
Bildstocker Straße	Irrgartenstraße
Biotopweg	Jägermeisterpfad
Boxbergweg (von Westspange bis Straße Am Wrangelflöz)	Jägerstraße
Blumenstraße	Jahnstraße
Brauereistraße	Jakobstraße
Brunnenstraße	Johannesstraße
Buchenweg	Karl-Schneider-Straße
Büchelstraße	Kettelerstraße
Bürgermeister-Ludwig-Straße	Kiefernweg
Burrwiesenweg	Kirkeler Straße
Carl-Ferdinand-Straße	Kleiberweg
Drosselweg	Kleiststraße
Einsteinstraße	Knappenstraße
Elisabethstraße	Knappschaftsstraße
Ellenfeldstraße	Kochgasse
Falkenstraße	Königsbahnstraße
Fasanenweg	Königstraße
	Kossmannstraße

Krebsbergweg  
 Kriershof  
 Langenstrichstraße  
 Lerchenweg  
 Liebigstraße  
 Lisztstraße  
 Lohnertstraße  
 Luisenstraße  
 Mantes-la-Ville-Platz  
 Marienstraße  
 Maurersgäßchen  
 Max-Braun-Straße  
 Max-Planck-Straße  
 Mehlpfuhlstraße  
 Meisenweg  
 Mendelssohnstraße  
 Möwenweg  
 Mozartplatz  
 Mozartstraße  
 Mühlwiesenstraße  
 Munklerswies  
 Nachtigallenweg  
 Norduferstraße  
 Oberer Friedhofsweg  
 Oststraße  
 Pappelweg  
 Parallelstraße  
 Parkstraße  
 Peter-Wust-Straße  
 Pfalzbahnstraße  
 Philippstraße  
 Quellenstraße  
 Redener Straße  
 Ringstraße  
 Ritzwiesstraße  
 Rodenheimweg  
 Rödelsgasse  
 Röntgenstraße  
 Rollerstraße  
 Rübenköpfchen  
 Ruhstockstraße  
 Saarbrücker Straße  
 Stichstraße vom Boxbergweg in  
 das Gewerbegebiet im ehemaligen  
 Bereich der Boxberghalde  
 Sämannstraße  
 Seilergasse  
 Sinnersbäumerstraße  
 Sinnerthaler Weg  
 Schaumbergring  
 Scheffelstraße  
 Scheibstraße  
 Schlesierweg  
 Schloßstraße  
 Schützenhausweg  
 Schwalbenweg

Schwebelstraße  
 Sperberweg  
 Spielmannstraße  
 Spieser Straße  
 Steigerstraße  
 Steinbrunnenweg  
 Steinstraße  
 Steinwaldstraße  
 Stichstraße von der  
 Königsbahnstraße zum  
 Firmengelände der  
 Fa. Klein Logistik GmbH  
 Stieglitzweg  
 Storchenplatz  
 Südring  
 Talstraße  
 Taubenaustraße  
 Theodor-Friedner-Straße  
 Thomas-Mann-Straße  
 Uhlandstraße  
 Ulmenweg  
 Unten am Biedersberg  
 Unten am Steinwald  
 Unterer Friedhofsweg  
 Vogelschlagstraße  
 Vogelstraße  
 Waldmühlenstraße  
 Waldstraße  
 Waldwiesenstraße  
 Weidenweg  
 Weierswies  
 Weißlingstraße  
 Wellesweilerstraße (nach Fernstraße)  
 Werner-Scherer-Platz  
 Wernerseck  
 Westspange mit Anschluss  
 Irrgartenstraße und Spieser Straße  
 Willi-Graf-Straße  
 Wolfsweg  
 Ziehwaldstraße  
 Zoostraße  
 Zum Eisenwerk  
 Zum Ruhwald

#### Neunkirchen-Wellesweiler

Am Ochsenwald  
 Anemonenweg  
 Auf'm Mühlenberg  
 Bergflur  
 Bergstraße  
 Berthold-Günther-Platz  
 Birnbaumweg  
 Bürgermeister-Regitz-Straße  
 Die Fels  
 Distelfeld

Eifelstraße  
 Eisenbahnstraße  
 Eisenweg  
 Ernst-Blum-Straße  
 Fabrikstraße  
 Felsenrech  
 Glockenstraße  
 Haagstraße (Nr. 1 und 2)  
 Heidenhübel  
 Hirschbergsiedlung  
 Hirtenstraße  
 Holtzenrech  
 Homburger Straße  
 Im Langental  
 Im Ostergarten  
 Im Vogelsang  
 Industriering  
 Irisweg  
 Kirschbaumweg  
 Kreppstraße  
 Krummeg  
 Lilienweg  
 Maikesselkopf  
 Malvenweg  
 Meßstraße  
 Mühlackerweg  
 Narzissenweg  
 Pestalozzistraße  
 Platt  
 Reppersthalstraße  
 Rettenstraße  
 Rombachstraße  
 Rosenstraße  
 Seiterswaldstraße  
 Siegenthalstraße  
 Schlägelswinkel  
 St.- Barbara-Straße  
 Tulpenweg  
 Untere Blièsstraße  
 Winterfloß  
 Zum Kasbruchtal  
 Zur Römertreppe

#### Neunkirchen-Furpach

Am Altwoog  
 Am Bannstein  
 Am Forbacher Rech  
 Am Kasköpfchen  
 Am Sangenwald  
 Am Wäldchen  
 Bei der alten Furt  
 Beim Wallratsroth  
 Birkenweg  
 Blässenroth  
 Brückweiherweg

Buchenschlag  
 Eichenweg  
 Erlenbrunnenweg  
 Geißenbrunnchen  
 Gutsweiherweg  
 Hasenrech  
 Hirschdell  
 Hirtzbornweg  
 Im Hanfgarten  
 Kälberweide  
 Kalkofenweg  
 Karcherstraße  
 Kestenbaum  
 Kleeweide  
 Kohlhofweg  
 Kohlweiherweg  
 Kreuzbergring  
 Lantertalweg  
 Lattenbüsch  
 Lautzweilerweg  
 Litzelholz  
 Ludwigsthaler Straße  
 Maltitzpfad  
 Moosbachweg  
 Nachtweide  
 Rauschenweg  
 Remmengutweg  
 Sebachstraße  
 Tannenschlag  
 Tiefentalweg  
 Volkerstal  
 Vor dem Heidenkopf  
 Vor dem Schwarzenkopf  
 Zum Bremsenfeld  
 Zum Kuhfeld  
 Zum Pfaffenthal  
 Zur Ewigkeit

#### Neunkirchen-Kohlhof

Am Brückweiherhof  
 Am Hirschberg  
 Am Stockfeld  
 Andreas-Limbach-Straße  
 Bleichwiesenweg  
 Dorfplatz  
 Flurweg  
 Haberdell  
 Im Kohlbruch  
 Kohlrodweg  
 Limbacher Straße  
 Michelstraße  
 Niederbexbacher Straße  
 Torhausweg  
 Täufergarten  
 Zu den Grenzsteinen

Zum Galgenberg  
Zur Harrau

Neunkirchen-Sinnerthal

Frankenfeldstraße (bebaute Seite)  
Hasselbachstraße  
Kurze Straße  
Mühlenstraße  
Wilhelm-Jung-Straße

Neunkirchen-Heinitz

Bahnstraße  
Elversberger Straße  
Friedrichthaler Straße  
Gartenstraße  
Grubenstraße  
Holzhauerthalstraße  
Im Heiligengarten  
Moselschachtstraße  
Riedweg  
Von-Roenne-Straße  
Weiherbachweg

Neunkirchen-Wiebelskirchen

Adlersbergstraße  
Ahornweg  
Alexander-Flemming-Straße  
Akazienweg  
Allenfeldstraße  
Am Brühlgraben  
Am Enkerberg  
Am Friedhof  
Am Kallenberg  
Am Leh  
Am Meistershang  
Am Taubengärtchen  
An der Meisterswies  
Asterweg  
Auf Arlers  
Auf dem Breitenfeld  
Auf den Uhlen  
Auf der Wilhelmshöhe  
August-Bebel-Straße  
Beethovenstraße  
Bexbacher Straße  
Bodelschwinghstraße  
Brandenburger Weg  
Bruchwiesstraße  
Bussardweg  
Dahlienweg  
Dunantstraße  
Dürerstraße  
Ebersteinstraße

Eibenweg  
Eichendorffstraße  
Elsa-Brandström-Straße  
Elsternweg  
Erlenweg  
Erzbergerstraße  
Espenweg  
Eulenweg  
Fichtenweg  
Fliederweg  
Försterweg  
Folleniusstraße  
Forsthausstraße  
Freiherr-vom-Stein-Straße  
Friedrich-Volz-Straße  
Fröbelstraße  
Ginsterweg  
Gladiolenweg  
Grünewaldstraße  
Habichtweg  
Hangweg  
Heinestraße  
Hügelstraße  
Hyazinthenweg  
Im Katzentümpel  
(Bereich Endausbau)  
Im Stauch  
In der Lach  
In der Ohlenbach  
Jakob-Wolf-Straße  
Julius-Schwarz-Straße  
Käthe-Kollwitz-Straße  
Kallenbergstraße  
Kantstraße  
Karl-Marx-Straße  
Kastanienweg  
Keplerstraße  
Kopernikusstraße  
Kurt-Hoppstädter-Straße  
Landsweilerstraße  
Lehweg  
Lessingstraße  
Martin-Luther-Straße  
Mecklenburger Weg  
Nansenstraße  
Nelkenweg  
Offermannstraße  
Ostertalstraße  
Ostpreußenweg  
Pflugstraße (Mitte und Ende)  
Pommernweg  
Prälat-Schütz-Straße  
Pustkuchenstraße  
Rathenaustraße  
Reiherweg  
Rembrandtstraße

Richard-Wagner-Straße  
 Robert-Koch-Straße  
 Römerstraße  
 Rotenbergstraße  
 Rubensstraße  
 Schiffweilerstraße  
 Schillerstraße  
 Schinkelstraße  
 Schubertstraße  
 Schumannstraße  
 Starenweg  
 Steinbacher Straße  
 Stengelstraße  
 Tannenweg  
 Thüringer Weg  
 Thomasstraße  
 Tirolstraße  
 Tizianstraße  
 Tränkenweg  
 Tunnelstraße  
 Veilchenweg  
 Verdistrasse  
 Vor Seiters  
 Wilhelm-Heinrich-Straße  
 Zedernweg  
 Zeisigweg  
 Zur Kläranlage

#### Neunkirchen-Hangard

Am Altzberg  
 An der Oster  
 An der Ziegelhütte  
 Frankenholzer Weg und  
 Schacht V Höcherbergstraße  
 Hofplatzweg  
 Im Dietzloch  
 Im Schachen  
 In den Hanggärten  
 Jean-Mathieu-Straße  
 Karlstraße (bis einschl. Nr. 32)  
 Kirchhofswiesen  
 Kreuzstraße  
 Lehmkaulweg  
 Lindenstraße  
 Ludwigstraße  
 Obere Kirchenwies  
 Obereck  
 Pastor-Seibert-Straße  
 Peterstraße  
 Rohnstraße  
 Schachenweg  
 Süßbachweg  
 Untere Kirchenwies  
 Wiebelskircher Straße  
 Zum Lamerstal

Zum Zimmermannsfels

#### Neunkirchen-Münchwies

Altstraße  
 Am Mühlenwald  
 Aufm Hahnen  
 Eichelthaler Mühle  
 Friedhofstraße  
 In der Kohlwies  
 Kirchstraße (bis einschl.  
 Nr. 37 + 60)  
 Lautenbacher Straße  
 Oben am Godtal  
 Pastor-Jacob-Straße  
 Schulstraße  
 Turmstraße  
 Zum Adelsbrunnen

#### Neunkirchen-Ludwigsthal

Am Rech  
 Auf der Heide  
 Birkum  
 Eduard-Didion-Straße  
 Furpacher Straße  
 Hauptstraße (mit Friedhof)  
 Im Flur  
 Im Stillen Winkel (ohne Gärtnerei)  
 In der Dell  
 In der Theilung  
 Jakob-Neu-Straße  
 Kasbruchstraße  
 Matzenhügel  
 Plantagenweg  
 Stangenpfad  
 Wetzelsstraße  
 Zum Hirschweiher  
 Zum Hirtswald  
 Zum Mutterbachtal

Reinigungsklasse II

1 x wöchentliche Reinigung

Neunkirchen

Andienungsstraße Bliespromenade

Bliesstraße

Herderstraße

Hohlstraße

Kuchenbergstraße

Marktstraße

Süduferstraße

Untere Bliesstraße

Wellesweilerstraße (von Lisztstraße  
bis Fernstraße)

Zum Schotterwerk

Zweibrücker Straße

Neunkirchen-Wiebelskirchen

Kuchenbergstraße

Ottweilerstraße

Wibilostraße

Reinigungsklasse III- sechsmalige Reinigung  
je Woche

Fußgängerplattform Blieszentrum

Fußgängerzone Pasteurstraße

Fußgängerzone Hammergraben

Fußgängerzone Stummstraße

Fußgängerzone Bahnhofstraße

Lübbener Platz

Stummplatz

Reinigungsklasse S2 x wöchentliche Reinigung  
einschließlich BürgersteigBahnhofstraße (soweit nicht Fußgänger-  
zone)

Brückenstraße

Hebbelstraße

Hüttenbergstraße

Lindenallee

Lutherstraße

Millerstraße

Oberer Markt

Pasteurstraße (ohne Fußgängerzone)

Unterer Markt

Wellesweilerstraße (bis Lisztstraße)

Wilhelmstraße